

Steckbrief

Verhandlungen der einrichtungsspezifischen Komponente

<p>Wie werden einrichtungsspezifische Zuschläge verhandelt?</p>	<p>Die Zuschläge der einrichtungsspezifischen Komponente (ESK) werden im neuen Vergütungssystem zwischen der Rehabilitationseinrichtung und dem federführenden Rentenversicherungsträger verhandelt. Um einrichtungsspezifische Zuschläge geltend zu machen, muss der Meldebogen für die Verhandlungen der ESK online eingereicht werden. Er bildet die Grundlage für die Verhandlungen. Den Link zum Meldebogen erhalten die Reha-Einrichtungen von ihrem Federführer. Über den Meldebogen können Merkmale und deren Aufwendungen geltend gemacht werden.</p> <p>Im Anschluss beginnen die Verhandlungen über den Umfang und die Höhe der ESK. Die Angaben und die eingereichten Nachweise werden von den Federführern geprüft. Bei Bedarf können weitere Nachweise von diesem eingefordert werden.</p> <p>Nach Einigung erhält die Rehabilitationseinrichtung eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der ESK. Die Verhandlung ist damit abgeschlossen. Für das laufende Jahr ist grundsätzlich keine Nachverhandlung mehr möglich.</p>
<p>Wie erfolgen die Verhandlungen im Jahr 2025?</p>	<p>Die ESK wird erstmalig in 2025 ermittelt und vereinbart. Die Zuschläge gelten ab dem 1. Januar 2026. Die Reha-Einrichtungen können vom 17.03. bis 30.05.2025 den Meldebogen einreichen und somit Merkmale geltend machen. Falls bis zum 30.05.2025 kein Meldebogen eingereicht wird, wird keine ESK berücksichtigt. Die Rehabilitationseinrichtung erhält dann den einrichtungsübergreifenden, produktbezogenen Vergütungssatz ohne einrichtungsspezifische Besonderheiten.</p>
<p>Was ändert sich ab 2026?</p>	<p>Ab dem 1. Januar 2026 können Anpassung der ESK jährlich über den Meldebogen geltend gemacht werden. Dieser muss bis zum 30.09. des laufenden Jahres eingereicht werden. Anpassungen bei der ESK umfassen entfallene, veränderte oder neue Sachverhalte. Veränderte und neue Sachverhalte müssen neu verhandelt werden. Die Verhandlungsergebnisse werden regelhaft zu Beginn des Folgejahres berücksichtigt.</p>
<p>Kann die ESK unterjährig angepasst werden?</p>	<p>Eine unterjährige Anpassung der ESK ist grundsätzlich nicht vorgesehen. In Ausnahmefällen ist eine Anpassung dennoch möglich, wenn sich im laufenden Jahr Sachverhalte mit erheblicher finanzieller Auswirkung ergeben, z.B. Eintritt in einen Tarifvertrag.</p>